

Gesetz vom .....  
über die Bestellung der Forstschutzorgane  
(NÖ Forstschutzorgangesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers zum Schutz des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen österreichischer Staatsangehörigkeit als Forstschutzorgane zu bestätigen. Wenn der Waldeigentümer den Erfordernissen entspricht, so kann er selbst den Forstschutz ausüben. Die persönlichen Voraussetzungen und die sich aus der Beeidigung und Bestätigung ergebenden Rechte und Pflichten des Forstschutzorganes richten sich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr.440/1975.

(2) Die Bestätigung und Beeidigung des Forstschutzorganes ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1972 über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl.6125, vorzunehmen.

§ 2

Die am 31. Dezember 1975 auf Grund der Vorschriften des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes BGBl.Nr.222/1962 bestellten, bestätigten und beeideten Forstschutzorgane bleiben bis zu einer allfälligen Aberkennung ihrer Rechte oder bis zum Widerruf ihrer Bestellung in ihrer Funktion bestätigt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1976 in Kraft.

/